



## **Satzung des Blauer Himmel über Ilmenau e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

Der Verein führt den Namen "Blauer Himmel über Ilmenau e.V.". Sitz des Vereins ist Deutsch Evern. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§51 ff. AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des §10 b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er versteht sich als eine überparteiliche Organisation und verfolgt folgende Ziele:

- Erhaltung und Verbesserung einer gesunden und sauberen Umwelt (saubere Luft, wenig Lärm, ausreichendes und sauberes Wasser usw.),
- Erhaltung und Förderung von wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven im Einklang mit den Ansprüchen der Wohnbevölkerung und der Umwelt

in der Samtgemeinde Ilmenau und in der Stadt Lüneburg sowie der näheren Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung von

- Informationsveranstaltungen,
- Veröffentlichung von Informationen im Internet, in der Presse und anderen Medien,
- Durchführung von Seminaren mit politischen Entscheidungsträgern,
- Erheben von Einwendungen und Klagen gegen Planungsvorhaben, welche den Zielen des Vereins entgegen wirken.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen holt der Verein auch Rechtsgutachten ein. Er unterstützt die Gemeinden bei Planungsvorhaben, welche die Ziele des Vereins fördern. Diese Unterstützung kann auch finanzieller Natur sein.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Mittel, die der Verein aufgrund seiner Tätigkeit, insbesondere aus der Durchführung von Seminaren und Informationsveranstaltungen möglicherweise erzielt, dürfen ebenfalls nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Sie dienen ausschließlich der finanziellen Förderung der satzungsmäßigen Zwecke.

Die Mitglieder sowie der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben dürfen nur in tatsächlich entstandener oder nachgewiesener Höhe vergütet werden.



### § 3 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben fließen dem Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen zu.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Beraterversammlung festgelegt.

Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Vereinsauflösung bestehen keine Ansprüche auf Erstattung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Gesellschaft, Handelsgesellschaft oder Vereinigung werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die aktive und fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit, die Beziehung zu den Vereinszwecken und über die gewünschte inhaltliche Mitarbeit Auskunft zu erteilen. Mit dem Antrag auf Aufnahme in diesen Verein erkennt der Antragsteller diese Satzung ausdrücklich an und erklärt sich mit dem Inhalt einverstanden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich oder mündlich. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, sollen die Gründe dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers/der abgelehnten Bewerberin kann die Beraterversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten über das Eintrittsgesuch entscheiden.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Als Ehrenmitglied soll nur aufgenommen werden, wer sich um den "Blauer Himmel über Ilmenau e.V." oder im öffentlichen Leben durch herausragende Leistungen, welche den Zielen des Vereins entsprechen, verdient gemacht hat.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod, Löschung einer juristischen Person, Auflösung einer Gesellschaft, Handelsgesellschaft oder Vereinigung,
- b) durch Austritt, der ohne Einhaltung jedweder Fristen mit sofortiger Wirkung zulässig und möglich ist,
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen schuldhaften vereinsschädigenden Verhaltens,
- d) durch Zahlungsrückstand: Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen länger als ein Jahr im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft



durch Streichung. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder dokumentieren mit ihrer Vereinszugehörigkeit eine deutliche Zustimmung zu den Zielen des Vereins. Diese Dokumentation dient der Verfolgung der Vereinsziele.

Die Mitglieder wählen alle zwei Jahre den Vorstand und die Beraterversammlung.

Die Mitglieder haben Zugang zu Literatur und Dokumentation des Vereins, sowie allen sonstigen Publikationen des Vereins. Besonders aktive Mitglieder können vom Vorstand in die Beraterversammlung gewählt werden. Mitglieder können ihre Spenden mit Auflagen für ihre Verwendung verknüpfen.

## **§ 6 Organe und Gliederung des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Beraterversammlung und die Mitgliederversammlung.

Die Zahl der Mitglieder der Beraterversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Beraterversammlung besteht mindestens aus sechs Vereinsmitgliedern, ihre Zahl ist nach oben offen. Die Berater werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. In der Zeit zwischen diesen Wahlen durch die Mitgliederversammlung kann die Beraterversammlung selbst weitere Mitglieder als Berater zur Beraterversammlung hinzu wählen. Der Vorstand ist immer Mitglied der Beraterversammlung. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bleibt er Berater.

Die Berater sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Beraterversammlung entsprechend zu befolgen. Die Berater sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Mitgestaltung der Vereinspolitik zumindest beratend zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend zu befolgen.

Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung anderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeits- und Projektgruppen bilden und allen Mitgliedern die Mitarbeit ermöglichen und sich darüber hinaus der Unterstützung sonstiger Sachkundiger bedienen.

Der Vorstand kann ein Kuratorium oder einen Beirat einrichten. Das Kuratorium oder der Beirat beraten den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2.

## **§ 7 Einberufungen, Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Beraterversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, wenn



mindestens ein Viertel der Berater schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung diese verlangen.

Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich per E-Mail einberufen. Die Einladung hat bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen im voraus zu erfolgen. Die vorläufige Tagesordnung und gegebenenfalls weitere Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Vorstand diese erneut ein.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor der ordentlichen Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe durch ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied ist zulässig. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder von einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ des Vereins obliegen insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Beraterversammlung
- c) Beschlußfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte
- d) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Einberufungen, Aufgaben der Beraterversammlung**

Die ordentliche Beraterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Beraterversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Berater schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung diese verlangen.

Die Beraterversammlungen werden schriftlich per E-Mail einberufen. Die Einladung hat bei ordentlichen und außerordentlichen Beraterversammlungen mindestens eine Woche im voraus zu erfolgen. Die vorläufige Tagesordnung und gegebenenfalls weitere Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

Jeder Berater hat eine Stimme. Den Vorsitz in der Beraterversammlung führt der Vorstand. Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die Beraterversammlung beschlußfähig. Ist eine Beraterversammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Vorstand diese erneut ein.



Anträge zur Tagesordnung der Beraterversammlung kann jeder Berater stellen. Die Anträge sind spätestens zwei Tage vor der ordentlichen Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Beraterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Beraterversammlung ist zulässig. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

Über den Verlauf der Beraterversammlung ist eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder von einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Der Beraterversammlung obliegen insbesondere

- a) Wahl von Vorstandsmitgliedern während der 2-jährigen Amtszeit, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet
- b) Hinzuwahl von Beratern zur Beraterversammlung
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlußfassung, ob Vorstand und Geschäftsführung zu entlasten sind
- e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlußfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte

## **§ 9 Bildung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/der Vorsitzenden und seinem/r ersten Stellvertreter/in und seinem/r zweiten Stellvertreter/in. Er wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle drei sind für sich alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht durch die Satzung andere Organe mit den Angelegenheiten befasst sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Beschlüsse der Beraterversammlung, der Auflage, die ein spendendes Mitglied hinsichtlich der Verwendung seiner Spende dem Vorstand erteilt hat, zu leiten. Der Vorstand entscheidet paritätisch.

Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren oder eine(n) Geschäftsführer/in einsetzen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann kein Einspruch erhoben werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**



Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn wichtige Gründe für eine Vereinsauflösung sprechen oder der Vereinszweck weggefallen ist. Gelingt es der Mitgliederversammlung nicht, einen neuen Vorstand zu wählen, so kann der alte Vorstand den Verein auflösen.

Als Liquidatoren/Liquidatorinnen sind der/die Vorstandsvorsitzende und gegebenenfalls die Geschäftsführung einzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche Natur und Umweltschutz fördert. Wenn möglich soll der „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)“ hier begünstigt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten und Gründung**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von den Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung beschlossen worden ist.

Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden bzw. Änderungen der Satzung vom Registergericht – Vereinsregister - verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

Deutsch Evern, den 01.08.2007